

24. Jahrgang, Ausgabe 3 Dezember 2018

Evangelischer Arbeitskreis der CDU Sachsen-Anhalt (Hrsg.)
c/o CDU-Landesverband Sachsen-Anhalt
Fürstenwallstraße 17 Tel.: 0391 566680
39104 Magdeburg E-Mail: LV@eak-sachsenanhalt.de
Homepage: www.eak-sachsenanhalt.de

Sie werden kein Schauspiel sehen

"Sie werden kein Schauspiel sehen. Ihre Schaulust wird nicht befriedigt werden. Sie werden kein Spiel sehen. Hier wird nicht gespielt werden." So beginnt die "Publikumsbeschimpfung" von Peter Handke, 1966 unter der Regie von Claus Peymann in Frankfurt/ Main uraufgeführt.

wir auch in diesem Jahr wieder gut besuchte Gottesdienste am Heiligabend erleben können. Das ist zu allererst Grund zur Dankbarkeit. Publikumsbeschimpfungen jeder Art verbieten sich. Zudem hat sich die Situation spätestens seit dem Jahr 2015 in deutlicher Weise verändert. Buchstäblich alle Jahre wieder wird die Geschichte einer Flucht erzählt. Für

Aus dieser Ausgabe:

Advent und Weihnachten- Sie werden kein Schauspiel sehen

1-2

25 Jahre Wittenberger Vertrag - Neubeginn und Kontinuität in den Staatskirchenbeziehungen

3-4

Recht und Gerechtigkeit

5-8

Zur Lage der freien Schulen in Sachsen-Anhalt

9-11

Courage, Kinder sehen die Welt

12-13

Neuwahl des EAK-Landesvorstandes

14

Veranstaltungshinweise der Konrad-Adenauer-Stiftung

15

Kinderliteraturtipp

16

Es gab in den vergangenen Jahrzehnten Weihnachtspredigten, bei denen ich mich als Gottesdienstbesucher ähnlich gefühlt habe, wie seinerzeit das Publikum in Frankfurt. Möglicherweise war der Hintergrund für diese Art von Predigt-haltung ein sehr tief empfundener Relevanzverlust der Predigt des Evangeliums. Kleine und kleinste Gottesdienste über das Jahr verteilt verfestigten den Eindruck, das Wort von der Menschwerdung Gottes werde an Weihnachten zwar gehört, es diene jedoch wesentlich zur Abrundung eines eher emotionalen Gesamteindrucks für die festlichen Tage.



Joachim Liebig, Kirchenpräsident der Evangelischen Landeskirche Anhalts
Foto Johannes Killyen

Menschen auf der Flucht, die möglicherweise im Gottesdienst sitzen, gewinnt der alte Text eine brennende Relevanz in der Gegenwart. In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Situation in unserem Land grundhaft verändert. Mit den geflüchteten Menschen in unserer Mitte als Auslöser zeigt sich Deutschland als ein gespaltenes Land. Erneut spielt dabei Emotion offensichtlich eine wesentliche Rolle. Obwohl wir unter objektiven Kriterien in Deutschland nie wohlhabender und sicherer waren, empfinden

Menschen durch alle Bildungsschichten hindurch entweder eine tiefe Verunsicherung oder sehen zufrieden und optimistisch in die Zukunft. Die ursprüngliche Kategorisierung in politische Di-

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden

Sie werden kein Schauspiel sehen

mensionen wie „links“ oder „rechts“ scheint keine hinreichende Deutung für die Gegenwart zu geben. Vielmehr bestimmt die Einen in je unterschiedlicher Weise eine pessimistische Zukunftsfurcht, während die Anderen als scheinbare Gewinner sich mit ihren wachsenden Optionen zusehends ablösen von einer - wenn auch schwer bestimmbar - Durchschnittsrealität in unserem Land. Dazu tritt eine erschreckende Ignoranz von Institutionen jeder Art. Im Ergebnis und vielfach beschrieben ist der Ton der Debatte in unserem Land - und nicht nur dort - sehr rau geworden.

Die Relevanz der Weihnachtsbotschaft von der Menschwerdung Gottes findet sich daher nicht in einem lieblichen Familienbild mit dem Kind in der Krippe in der Mitte. Auf ganz bemerkenswerte Weise lassen sich Parallelen herstellen zwischen der weihnachtlichen Geschichte in ihrer Entstehungszeit und gegenwärtigen Fragen. Ganz ohne Zweifel haben Menschen zu allen Zeiten seit 2000 Jahren diese Parallelität empfunden. So haben wir in diesem zu Ende gehenden Jahr im Besonderen an das Ende des ersten großen Krieges in Europa 1918 gedacht. Aus Zeugnissen jener Zeit wissen wir um die tiefe Verzweiflung der Menschen in Europa und darüber hinaus, die zum Weihnachtsfest 1918 sich sehr wohl verbunden fühlten mit der Armut und Heimatlosigkeit, in der die heilige Familie nach Bethlehem aufbricht und im Anschluss daran nach Ägypten fliehen muss. Der vermutete Relevanzverlust der Weihnachtsgeschichte in den Jahrzehnten der jüngeren deutschen Geschichte war offensichtlich ein Irrtum. Er war vielmehr nicht nur Ausdruck von Kleinglauben, sondern die Erscheinungsform dafür, wie sich Menschen an einigermaßen erträgliche Umstände gewöhnen und diese für unverrückbar halten. Wir sind gerade dabei zu lernen, wie scheinbar Unverrückbares doch in Bewegung geraten kann. Der in Mitteleuropa selbstverständlich gewordene Friede ist aktuell gewiss nicht bedroht. Allerdings wird militärischen Mitteln heute eine höhere Bedeutung zugeordnet, als noch vor absehbarer Zeit. Ein gesellschaftlicher Konsens auf der tragfähigen Basis unseres Grundgesetzes wird stabil bleiben, muss jedoch in ganz anderer Weise verteidigt werden, als noch vor kurzem absehbar. Aufwachsender Antisemitismus in Deutschland ist nicht etwa ein akzeptabler Tabubruch, sondern rührt an die Grundfesten unseres Gemeinwesens, das sich seiner Verantwortung vor der Geschichte bewusst ist. Sollte die Weihnachtsgeschichte je reduziert worden sein auf ein freundliches Familienfest, so zeigt sich nun in erschreckender Deutlichkeit, wie schnell Verbindliches verflüssigt werden kann und wie eindeutig auch die Grundlagen eines erfolgreichen Gemeinwesens verteidigt werden müssen.

Mit der Geburt im Stall in Bethlehem findet die zentrale Botschaft Gottes an die Welt ihren menschlichen Auftakt. In aller Armut und unter familiär ungewöhnlichen Situationen wird Gott Mensch. Für einen historischen Zeitraum teilt der Schöpfer aller Universen unse-

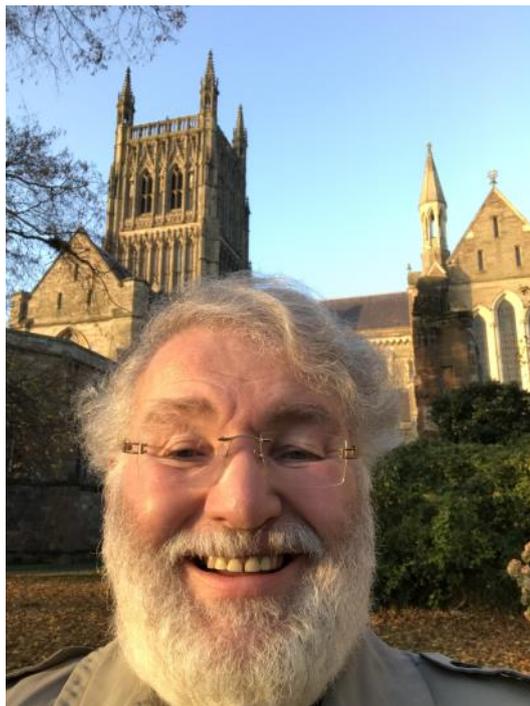
re menschliche Lebenswelt. Am Karfreitag geht seine Nähe zu uns Menschen so weit, den menschlichen Tod auf sich zu nehmen. Der als Menschenkind geborene Jesus erweist ultimativ Gottes Erlösung, indem der Tod an Ostern endet. Bereits im Stall ist die gesamte Breite des Evangeliums angelegt. Weihnachten nur auf Weihnachten zu verkürzen hieße, die Botschaft Gottes um ihren entscheidenden Teil zu verkürzen. Wie Maria und Josef, die Hirten und die Weisen aus dem Morgenland persönlich von Gott angesprochen werden, gilt die Zusage höchst individuell und überzeitlich jedem Menschen. Gott sagt: Du bist erlöst! Der obligatorische Einwand, die Welt wirke alles andere als erlöst, ist nur scheinbar eine Beschränkung dieser Zusage. Gerade weil die Welt in ihrer ganzen Grausamkeit und Ungerechtigkeit erlösungsbedürftig ist, hat die verbindliche Zusage Gottes ihre Bedeutung, die final erst mit der Wiederkunft Gottes und dem Ende der Zeit verständlich werden wird.

Wenn erneut Furcht ein zentrales Stichwort für das Lebensgefühl unserer Zeit ist, kann die weihnachtliche Botschaft nur lauten, wie sie die Engel den Hirten zuerst sagen: Fürchtet euch nicht! Die Aufforderung zur Furchtlosigkeit bleibt fruchtlos, wenn nicht derjenige, der sie ausspricht, über die dazu notwendige Autorität verfügt. Wenn Eltern ihren Kindern sagen, sie mögen sich nicht fürchten, sind Kinder getröstet. Wenn Gott zu uns spricht, sind wir Kinder. Es ist von uns abhängig, ob wir Gott die elterliche Autorität zugestehen, uns zu trösten. Weit abseits romantischer Familienbilder ist daher die Weihnachtsgeschichte eine Geschichte des Trostes. Wie die Geburt jedes Kindes in sich Hoffnung trägt, ist die Menschwerdung Gottes als Kind die Botschaft ultimativer Hoffnung auf Furchtlosigkeit in dieser Zeit und Hoffnung, die den Tod hinter sich lässt. Sollten je Zweifel an der Relevanz dieser Botschaft bestehen haben, dürften sie inzwischen als abwegig betrachtet werden. Wo sonst dürfen wir als Christenmenschen Hoffnung schöpfen, wenn nicht in der Zusage Gottes? Zugleich wird von uns als Glaubende erwartet, diese Hoffnung auch mit Nicht-Glaubenden zu teilen. Wir dürfen sie nicht für uns behalten, sondern sollen sie auch anderen sagen. "Du musst dich nicht fürchten! Ich fürchte mich auch nicht!" Für das Weihnachtsfest 2018 wäre es von überragender Bedeutung, in ein furchtsames und gespaltenes Land diese doppelte Nachricht zu rufen. Die Tröstung des Publikums ist die Zeitansage, die wir brauchen. Der Grund des Trostes ist dabei Gott selbst. Er ist uns so nahe, wie uns jemand nur nahe sein kann. Als Mensch tritt er uns Menschen an die Seite. Wovor sollten wir uns da noch fürchten?

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein hoffnungsfroh und getröstetes Neues Jahr wünscht
Ihr Joachim Liebig

25 Jahre Wittenberger Vertrag – Neubeginn und Kontinuität in den Staatskirchenbeziehungen

Viele fünfundsiebenzigjährige Jubiläen werden wir in den kommenden Jahren begehen – von den fünfhundertjährigen einmal abgesehen – und uns darin erinnern, wie nach der deutschen Wiedervereinigung in vielen Feldern neue Grundlagen der Zusammenarbeit und des Miteinanders geschaffen wurden, häufig auch durch vertragliche Übereinkünfte. Nun ist es immer ein bisschen sperrig, wenn juristische Werke, gar Verträge, gefeiert und bejubelt werden. Meistens werden sie (nur) als Hintergrund für positive Beziehungsentwicklungen gesehen, die gelebt und ausgestaltet werden bzw. werden müssen. Das ist selbstverständlich ganz und gar korrekt, und doch gibt es hierzu bedeutende Ausnahmen. Zu diesen ganz herausragenden Sonderwerken gehört der so genannte und so zitierte Wittenberger Vertrag, der vor fünfundsiebenzig Jahren zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Kirchen, die territorial das Land Sachsen-Anhalt berühren, geschlossen wurde. Am 15. September 1993 unterzeichnet, trat er am 15. Februar 1994 in Kraft. Es war der erste Vertrag, der zwischen einem der damals ganz neuen Länder und den evangelischen Kirchen geschlossen wurde, und bekam allein dadurch schon eine Vorbildfunktion. Der versierte Staatsrechtler Prof. Dr. Michael Germann (Halle) lässt mit dem Wittenberger Vertrag eine dritte Generation von Verträgen zwischen Staat und Kirche beginnen, nach den Verträgen der Weimarer Zeit als erster und der unmittelbaren Nachkriegszeit als zweiter Generation. Er muss schon gut gelungen sein, der Wittenberger Vertrag, denn er gilt nach einem Vierteljahrhundert auch weiterhin und bildet das gelebte Fundament für die lebendigen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen unserm Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Kirchen, zu denen nun vor allem die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Braunschweig gehören (die Landeskirchen Sachsen und Berlin-Brandenburgs haben hier sehr viel kleinere Anteile). Der Vertrag mit dem Heiligen Stuhl, der die Beziehungen mit der römisch-katholischen Kirche regelt, folgte wenig später und ist im vielem dem Wittenberger Vertrag nachgebildet, ebenso der Vertrag mit der jüdischen Gemeinschaft sowie viele weitere entsprechende Verträge im Inland wie sogar im Ausland.



Stephen Gerhard Stehli

Was ist nun das Besondere, das im Wittenberger Vertrag geregelt ist? Dazu muss ein kurzer Blick auf die historische Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Deutschland geworfen werden. Waren die Kirchen selbst früher auch eigenständige staatliche Herrschaften oder auch nach der Reformation engst mit den weltlichen Fürstentümern verbunden, was durch die Neuordnung der Kirchenstruktur und den Einzug kirchlichen Besitzes mit der napoleonischen Zeit auf anderer Ebene zunächst so

weitergeführt wurde, so begann im 19. Jahrhundert eine allmähliche Entwicklung der Entflechtung staatlicher und kirchlicher Zuständigkeiten. Hinter den katholischen Bistümern stand immer auch Rom, auf evangelischer Seite kam es zu größerer Eigenständigkeit gegenüber der bisherigen Struktur staatlicher Verwaltung. Mit dem Ende der Monarchien in Deutschland wurde die Eigenständigkeit der Kirchen und die Religionsfreiheit in der Weimarer Reichsverfassung festgeschrieben, die großen Kirchen blieben indes in ihrem hergebrachten, durchaus staatsbezogenen Aufbau Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Weimarer Verfassung verfügte zwar eindeutig, dass es keine Staatskirche gebe, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche wurden indes ebenso eindeutig eng und partnerschaftlich ausgestaltet. Es kam zu den entsprechenden, diese Situation ausgestaltenden Arti-

keln in der Weimarer Verfassung, die dann – nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur, die herausgehoben antikirchlich war – 1949 in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden. Die Situation nach der deutschen Teilung bildete zwar in der kirchenfeindlichen Politik der DDR einen weiteren Bruch zur bisherigen Situation, die noch vorhandenen kirchlichen Strukturen erlaubten indes später ein Anknüpfen an die früheren Regelungen, die ja parallel in der alten Bundesrepublik neu fortgeführt worden waren. Der Wittenberger Vertrag bildet daher eine Grundlage für die Staats-Kirchen-Beziehungen in Sachsen-Anhalt, die sowohl einen umfassenden Neubeginn darstellt als auch in der Kontinuität des Staats-Kirchen-Verhältnisses in Deutschland verankert ist. Mag dieses auch heute in der Retrospektive als zwangsläufiger Schluss aus der Wiedervereinigungsentwicklung und dem notwendigen neuen Politikverständnis gesehen werden, so stellt der Wittenberger

25 Jahre Wittenberger Vertrag – Neubeginn und Kontinuität in den Staatskirchenbeziehungen

Vertrag dennoch das erste deutliche politische Signal dar, dass die neuen Bundesländer den guten, in Deutschland bewährten Weg der partnerschaftlichen Beziehungen zu den Kirchen auf einer vertraglichen Grundlage weiterführen wollten.

Über Artikel 140 Grundgesetz sind, wie bereits erwähnt, die Weimarer Artikel zu den Beziehungen zwischen Kirche und Staat Bestandteil des Grundgesetzes, ebenso sind sie über Artikel 32 Absatz 5 der Landesverfassung in diese inkorporiert. Mit diesen Artikeln wie mit der in Grundgesetz und Landesverfassung festgeschriebenen Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Garantie des Privatschulwesens, etc. sind die Fundamente für vertragliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche, zwischen Land und den Landeskirchen auf höchster Verfassungsebene gelegt. Diese werden nun im Wittenberger Vertrag einschließlich seines Schulprotokolls im Einzelnen ausgebildet, begründet und erläutert.

Wie umfänglich die einzelnen Felder der Staatskirchen-Beziehungen sind, zeigen die Überschriften der einzelnen Vertragsartikel, die aufzuzählen hier sinnvoll ist: Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit, Zusammenwirken, staatliche Theologenausbildung, kirchliche Hochschulen, Religionsunterricht, kirchliche Schulen, Schutz des Kirchenvermögens, kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, Widmungsgarantie und Kirchengebäude, Denkmalpflege, Anstaltsseelsorge, kirchliche Friedhöfe, Seelsorgeheimnisse, Diakonie und Bildungseinrichtungen, Spenden und Sammlungen, etc. In allen Bereichen gibt es eine Vielzahl von Einzelfragen, die auf der Grundlage eines vereinbarten freundschaftlichen und vertrauensvollen Miteinanders jeweils gelöst werden konnten.

Selbstverständlich begegnete und begegnet der Wittenberger Vertrag als quasi „Mustervertrag“ des Staats-Kirchen-Verhältnisses nach der Wende auch der Skepsis, sowohl auf staatlicher wie auf kirchlicher Seite. Wird einerseits eine zu große Privilegierung der Kirchen als Gefahr gesehen, wird andererseits eine zu große Staatsnähe befürchtet. In fünfundzwanzig Jahren Verwaltungspraxis und Umgangübung mit dem Vertrag hat sich gezeigt, dass beide Bedenkenseiten eindeutig nicht durchschlagend waren und sind. Der Wittenberger Vertrag und seine Folgeverträge haben sich umfänglich als taugliche Instrumente im freiheitlichen und sozial verantwortlichen Umgang von Staat und Kirche erwiesen. Dieses gilt im Übrigen auch für die manchmal kritisierten Staatsleistungen, die aus den Kirchenenteignungen früherer Jahrhunderte heraus zu begründen sind. Wiewohl der Verfassungsauftrag zur Ablösung seit Weimarer Zeiten besteht, ist dieses bisher von keinem Flächenland weiter verfolgt worden. Statt die Staats-Kirchen-Beziehungen hiermit ohne ein klar umsetzbares Ziel zu belasten, wurde und

wird der Ist-Zustand weitestgehend als ein tragbarer wie dauerhafter Modus vivendi angesehen. Dieses schließt indes nicht anderweitige, gemeinsame Lösungsansätze für die Zukunft aus.

Insgesamt gesehen hat sich der Wittenberger Vertrag zur Regelung des Umgangs zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Kirchen in den vergangenen fünfundzwanzig Jahren sehr bewährt. Dieses gilt gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einerseits der Bevölkerungsanteil, der einer Kirche mitgliederschaftlich angehört, in Sachsen-Anhalt bei ca. zwanzig Prozent liegt, andererseits die religiöse Pluralität in Deutschland zunimmt. Der Vertrag ist ebenso verlässlich wie flexibel, was eine sehr gute Basis auch für die kommenden Jahre und Jahrzehnte bildet. Der in der Materie sehr kundige Leiter des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans Ulrich, hat in einem bemerkenswerten Vortrag zum Vertragsjubiläum am 15. September dieses Jahres insbesondere vier zentrale Funktionen gerade des ersten Staatskirchenvertrags nach der Wiedervereinigung festgehalten: die Gewährleistung und Förderung des freien kirchlichen Willens (Förderfunktion), die Eigenständigkeit und Kooperation bei der Auftrags Erfüllung (Kooperationsfunktion), die rechtsstaatliche Verlässlichkeit der Vertragsgrundlagen (Absicherungsfunktion) und die gemeinwohlbezogene Vertragserwartungen des Staates (Verpflichtungsfunktion). Nach außen hin ist der Wittenberger Vertrag damit ein deutliches Signal, ja eine klare Festlegung auf ein gutes, partnerschaftliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat, das Kritikern jeglichen Herkommens mit großem Selbstbewusstsein und ebensolcher Selbstverständlichkeit begründet entgegengehalten werden kann. Seine wissenschaftliche Bedeutung ist umfänglich und unbestritten. Für die Alltagsarbeit zwischen den Vertragspartnern gerade auf den ministeriellen und subministeriellen Verwaltungsebenen ist der Wittenberger Vertrag aber vor allem das alltagstaugliche und einsatzfähige Instrument zum Handeln.

Das Fazit nach einem Vierteljahrhundert ist damit ganz eindeutig. Fünfundzwanzig Jahre Wittenberger Vertrag: ein gelungenes Vertragswerk hat sich in der Praxis sehr gut bewährt und bietet alle Optionen für einen weiteren partnerschaftlichen Umgang von Staat und Kirche auch in der Zukunft.

Stephen Gerhard Stehli
Ministerialrat
Mitglied des EAK-Landesvorstandes
Sachsen-Anhalt.

Recht und Gerechtigkeit

Schon seit Jahrtausenden machen sich die Menschen Gedanken darüber, was gerecht ist und was nicht. Auf der einen Seite ist der Begriff in allen Gesellschaften bekannt. Jeder Mensch hat eine ungefähre Vorstellung davon, was unter Gerechtigkeit zu verstehen ist. Auf der anderen Seite ist es bis heute nicht gelungen, eine einheitliche Definition zu finden.

Festzuhalten bleibt, dass Recht und Gerechtigkeit nicht dasselbe meinen. Recht ist die Gesamtheit von Rechtsnormen, die Menschen geschaffen haben, um ihr Zusammenleben zu ordnen. Das Instrument zur Durchsetzung des Rechts ist der Rechtsstaat. Er beschreibt sowohl die Institutionen als auch die Prinzipien, mit denen unser Staat dem Recht zur Geltung verhilft. Dazu zählen die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, aber auch Grundsätze wie bspw. der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot der Rückwirkung belastender Gesetze oder die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wenn der Staat in die Freiheits-, Gleichheits- und Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreift. So ist es ein wesentliches Kennzeichen des Rechtsstaates, dass Behörden im Schutzbereich der Grundrechte nur aufgrund von Gesetzen und innerhalb gewisser Schranken tätig werden dürfen. Insoweit stellen die Grundrechte echte Abwehrrechte gegen staatliches Handeln dar. Ihre Einhaltung wird durch unabhängige Gerichte überprüft.

Gerechtigkeit ist hingegen ein abstrakter philosophischer Begriff. Eine Verknüpfung besteht insoweit, als jede Rechtsordnung für sich beansprucht, möglichst gerecht zu sein – wengleich dieses Ziel niemals erreicht werden kann. Vollkommene Gerechtigkeit lässt sich schon deshalb nicht verwirklichen, weil nicht einheitlich definierbar ist, was Gerechtigkeit eigentlich beinhaltet.

Die Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley formulierte den Unterschied zwischen beiden Begriffen besonders drastisch. Anlässlich der deutschen Wiedervereinigung kommentierte sie:

„Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat.“

Welchen Wahrheitsgehalt hat diese These? Ist der Vorwurf, der darin mitschwingt, zumindest in seinen Grundzügen berechtigt? Um dies zu klären, sollen drei philosophische Ansätze aus der Antike, dem Mittelalter und der Neuzeit betrachtet werden, die den Begriff der Gerechtigkeit näher untersuchen und zum Recht ins Verhältnis setzen.

I. Die antike Sichtweise des Aristoteles

Der griechische Philosoph Aristoteles (384 bis 322 v. Chr.) erklärte Gerechtigkeit damit, dass jeder Mensch in seinen Handlungen frei sei. Dabei werde er von einer natürlichen Tugend geleitet, die auf

zwischenmenschlichen Ausgleich gerichtet sei. Man solle sich nur so viel Gutes zubilligen, wie man auch anderen einräume. Umgekehrt solle man so viel Schlechtes auf sich laden, wie man auch anderen abverlange. Dieser Tugend konsequent zu folgen, bedeute am Ende wahrhaft gerechtes Handeln.

Dabei präziserte Aristoteles den Begriff der Gerechtigkeit noch weiter und teilte ihn in zwei Untergruppen ein: zum einen die *iustitia distributiva*, die austeilende Gerechtigkeit, und zum anderen die *iustitia commutativa*, die austauschende Gerechtigkeit.

Die austeilende Gerechtigkeit betrifft Güter wie die persönliche Ehre oder öffentliche Ämter, die einseitig vergeben werden und nicht wechselseitig ausgetauscht werden können. Aristoteles meinte, dass jeder Mensch so viel von diesen Gütern erhalten solle, wie

er sich durch seine Lebensführung verdient habe. Wer viel leiste, solle viel bekommen. Wer demgegenüber wenige Verdienste zu verzeichnen habe, solle auch nur geringe Ansprüche geltend machen können.

Die austauschende Gerechtigkeit beschäftigt sich damit, wie man handelbare Güter wie Nahrung und Kleidung verteilen sollte. Bei Kauf-, Miet- und Dienstverträgen, so Aristoteles, müsse ein jeder Bürger Waren, Dienstleistungen oder Geld im gleichen Wert zurückerhalten, wie er selbst hergegeben habe.

Im Ergebnis gelangte Aristoteles zu der Erkenntnis,



Ministerin Anne-Marie Keding

Recht und Gerechtigkeit

dass die Regierung Gesetze erlassen müsse, die auf einen möglichst gerechten Ausgleich zwischen den Menschen gerichtet seien. Auch wenn diese Forderung vor mehr als 2000 Jahren aufgestellt wurde, ist sie heute immer noch aktuell. Der moderne Gesetzgeber muss sich an die Werteordnung der Verfassung halten. Dazu gehört es, dass gemäß Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Demnach muss der Gesetzgeber die Interessen aller Menschen gleichmäßig berücksichtigen.

Allerdings meinte Aristoteles auch, dass selbst das gerechteste Gesetz im Einzelfall immer noch zu Ungerechtigkeiten führen könne. In solch einer Konstellation müsse das Gesetz ausnahmsweise korrigiert werden. Nur so lasse sich ein wirklich gerechter Ausgleich schaffen. Diese Aufgabe nehmen in unserem Rechtssystem die Gerichte wahr. Sie müssen entscheiden, wie ein Gesetz im Einzelfall anzuwenden ist und wie es sich mit den Grundrechten vereinbaren lässt.



Eingang des Landgerichtes Halle mit dem Spruch „Recht muss Recht bleiben“

© Landgericht Halle

Wenn das deutsche Recht in § 211 des Strafgesetzbuches (StGB) bspw. vorsieht, dass Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu sanktionieren sind, dann erscheint das grundsätzlich gerecht. Trotzdem kann diese Regelung im Einzelfall unbillig sein – etwa wenn ein Mensch jahrelang unter einem tyrannischen Ehepartner gelitten hat und diesen im Moment der größten Verzweiflung hinterrücks erschlägt. Unter derlei Umständen kann ausnahmsweise Milde geboten sein.

Der Bundesgerichtshof musste sich im Jahr 2003 mit dieser Konstellation befassen (BGH, Ur. v. 25.03.2003, Az.: 1 StR 483/02). Sie ist als „Haustyrannenfall“ in die Fachliteratur eingegangen und steht heute sinnbildlich für Einzelfallgerechtigkeit. Der BGH hat entschieden, dass sich das zuständige Landgericht Hechingen noch einmal mit der Sache auseinandersetzen müsse. Dabei habe es insbesondere

Recht und Gerechtigkeit

einen entschuldigenden Notstand gemäß § 35 StGB zu prüfen. Doch selbst wenn ein solcher Notstand nicht vorliege, müsse es die lebenslange Freiheitsstrafe jedenfalls analog § 49 Abs. 1 StGB mildern – ein bemerkenswertes Vorgehen, welches im Wortlaut des Gesetzes so nicht verankert ist.

II. Die mittelalterliche Sichtweise des Augustinus

Der Kirchengelehrte Augustinus (354 bis 430 n. Chr.) war es, der zuerst den Gerechtigkeitsgedanken der europäischen Antike aufgriff und mit den christlich-jüdischen Werten des mittelalterlichen Abendlandes verband. Seine Lehre baute Augustinus auf einer Exegese der Bibel auf. Dabei entstammt das für seine Auffassung maßgebliche Zitat dem Brief des Paulus an die Römer, Kapitel 4 Vers 5:

„Was sollen wir nun von Abraham sagen, was hat er erlangt, unser leiblicher Stammvater? Wenn Abraham aufgrund von Werken Gerechtigkeit erlangt hat, dann hat er zwar Ruhm, aber nicht vor Gott. Denn was sagt die Schrift? Abraham glaubte Gott und das wurde ihm als Gerechtigkeit angerechnet. Dem, der Werke tut, wird der Lohn nicht aus Gnade angerechnet, sondern weil er ihm zusteht. Dem aber, der keine Werke tut, sondern an den glaubt, der den Gottlosen gerecht macht, dem wird sein Glaube als Gerechtigkeit angerechnet. So preist auch David den Menschen selig, dem Gott Gerechtigkeit unabhängig von Werken anrechnet: Selig sind die, deren Frevel vergeben und deren Sünden bedeckt sind. Selig ist der Mensch, dem der Herr die Sünde nicht anrechnet.“

Dieses Zitat legte Augustinus dahingehend aus, dass es zwei verschiedene Arten von Gerechtigkeit gebe. Zum einen existiere die menschliche Gerechtigkeit. Wie bereits Aristoteles, so erkannte auch Augustinus, dass das Streben nach Gerechtigkeit eine Kardinalstugend sei. Es gehe darum, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen aller Menschen zu schaffen. Stets müsse die größtmögliche Gerechtigkeit angestrebt werden, um das Zusammenleben der Menschen auf Erden zu ordnen.

Auf der anderen Seite stehe die göttliche Gerechtigkeit. Wahrhaft gerecht sei nur, was Gott den Menschen in seiner Gnade erweise. Die menschliche Gerechtigkeit sei hingegen mit Makeln behaftet, weil sich der Mensch durch den Sündenfall von Gott entfernt habe. Demnach sei die göttliche Gerechtigkeit auch nicht auf Erden, in der civitas terrena, sondern erst im Himmelreich, in der civitas dei, zu erlangen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass nach Auffassung von Augustinus nur der Glaube an Gott den Menschen zu vollkommener göttlicher Gerechtigkeit führt. Irdische Werke förderten hingegen nur die unvollkommene menschliche Gerechtigkeit.

III. Die neuzeitliche Sichtweise des John Rawls

Der amerikanische Philosoph John Rawls (1921 bis 2002), der an der Harvard University in Massachusetts lehrte, formulierte in seinem 1971 erschienenen Werk „Theorie der Gerechtigkeit“ eine bis dahin neue und eigenständige Überzeugung, was Gerechtigkeit bedeutet. Dabei legte John Rawls seiner Theorie ein spannendes Gedankenexperiment zu Grunde:

Alle Menschen einer Gesellschaft sollen zusammenkommen und miteinander beraten, welche Gesetze sie sich geben wollen. Das Besondere daran ist, dass die Menschen hierbei unter dem sogenannten „Schleier des Nichtwissens“, dem veil of ignorance, stehen. Das heißt, sie sind zwar vernunftbegabt und sich ihrer Bedürfnisse bewusst – jedoch wissen sie nicht, welche Rolle sie später in der Gesellschaft einnehmen werden. Insbesondere bleibt ihnen verborgen, ob sie arm oder reich, Arbeiter oder Akademiker, jung oder alt, männlich oder weiblich sein werden.

Im Ergebnis ist die Ausgangssituation für alle Menschen gleich. Niemand kann darauf spekulieren, eine bestimmte Rolle einzunehmen und dadurch Vorteile zu erlangen. Jeder muss damit rechnen, gesellschaftlich nicht oben, sondern unten zu stehen.

Auf dieser Grundlage sollen die Menschen nun festlegen, welche Gesetze sie sich geben wollen. Dabei geht John Rawls davon aus, dass sich alle Menschen, die unter dem Schleier des Nichtwissens stehen, auf einen einheitlichen Kompromiss verständigen können. Maßgeblich sei, dass keiner von ihnen Sonderinteressen vertreten könne. Sie alle müssen die Interessen aller anderen im Blick haben, denn am Ende könne der Zufall sie selbst am härtesten treffen.

John Rawls nimmt an, dass sich die Menschen in erster Linie auf gleiche Rechte und gleiche Freiheiten für alle Bürgerinnen und Bürger einigen. Jedem Menschen solle bspw. dasselbe Maß an Glaubens-, Meinungs-, Wahl- und Eigentumsfreiheit zuteil werden. Diese Grundrechte seien niemandem abzuspochen, auch wenn es anderen nützlich sei. So dürfe z. B. keinem Menschen eine kritische Meinung verboten werden, nur damit sich andere Menschen dann nicht mehr in ihrer herrschenden Auffassung gestört fühlen.

Gleichzeitig geht John Rawls davon aus, dass die Menschen unter dem Schleier des Nichtwissens durchaus erkennen können, dass es faktisch immer Ungleichheiten geben werde. Die einen werden unweigerlich mehr, die anderen weniger besitzen. Doch wie werden die Menschen unter den gegebenen Umständen darauf reagieren?

Recht und Gerechtigkeit

John Rawls nimmt an, dass sich die Bürgerinnen und Bürger darauf verständigen werden, alle Güter so zu verteilen, dass sie der gesamten Gesellschaft den größtmöglichen Nutzen bringen – und dass jeder wegen seiner individuellen Leistungen grundsätzlich jede Position in der Gesellschaft erlangen kann. Wer bspw. besonders klug und fleißig sei, solle mehr Freiheiten genießen. Er solle die Möglichkeit haben, viele Güter zu erwerben, weil er diese am ehesten zum Wohle der Allgemeinheit einsetzen könne. Am treffendsten lässt sich dieses Prinzip mit dem Wort „Chancengleichheit“ zusammenfassen.

Weiterhin geht John Rawls davon aus, dass sich die Menschen auf ein System verständigen werden, in welchem es den schwächeren Menschen so gut wie möglich ergehe, denn jeder müsse unter dem Schleier des Nichtwissens befürchten, später selbst zu den Schwächeren zu gehören. Letzten Endes verbirgt sich dahinter nichts anderes als der Gedanke des modernen Sozialstaates.

An dieser Stelle schließt sich der Kreis. Die Gesellschaft muss allen Menschen grundsätzlich die gleichen Freiheiten gewähren. Nur ausnahmsweise darf sie davon abweichen und dem einen Menschen mehr und dem anderen Menschen weniger Freiheit einräumen – nämlich wenn diese Ungleichbehandlung erforderlich ist, um der gesamten Gemeinschaft größere Wohlfahrt zu verschaffen.

IV. Ein Fazit

Unser heutiger Rechtsstaat strebt einen Zustand an, den nicht nur philosophische Vordenker, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes als gerecht bezeichnen würden. Die Organe des Rechtsstaats, also der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte, arbeiten täglich darauf hin, ein Regelwerk anzuwenden und fortzuentwickeln, welches alle Beteiligten so gerecht wie möglich behandelt. Immer stehen dabei der Ausgleich von Freiheiten und die Verteilung von Gütern im Mittelpunkt. Begrifflichkeiten wie „Grundrechte“ und „Sozialstaatlichkeit“ sind heute selbstverständlich geworden.

Gelegentlich mag ein anderer Eindruck von unserem Rechtsstaat entstehen. So liegt es in der Natur des Menschen, negative Schlagzeilen intensiver wahrzunehmen und häufiger zu erinnern als positive Neuigkeiten. Das ändert aber nichts daran, dass die staatlichen Einrichtungen bei Anwendung des geltenden Rechts das Ideal von der größtmöglichen Gerechtigkeit fest im Blick haben. Dem eingangs erwähnten Zitat von Bärbel Bohley kann man also durchaus kritisch gegenüberstehen. Der Rechtsstaat funktioniert.

Anne-Marie Keding
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Mitglied im EAK-Landesvorstand



Veritas (Wahrheit)



Justitia (Gerechtigkeit)



Sapientia (Weisheit)
© Landgericht Halle

Zur Lage der freien Schulen in Sachsen-Anhalt

Die christlichen Schulen, wie überhaupt die Schulen in freier Trägerschaft, erfreuen sich eines anhaltenden und sogar zunehmenden Zuspruchs im Land Sachsen-Anhalt. Wenn Eltern bereit sind für den Schulbesuch ihrer Kinder Schulgeld zu zahlen, wo sie doch dieselbe Leistung ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand auch an staatlichen Schulen erhalten, dann muss es dafür Gründe geben. Es lohnt daher die Frage: Was bewegt Eltern, ihre Kinder auf freie und nicht auf öffentliche Schulen zu geben, wie die staatlichen Schulen oft fälschlicherweise bezeichnet werden? Außerdem soll im Folgenden auf die Frage eingegangen werden, warum freie Schulen überhaupt Schulgeld und zu welchem Zweck erheben und welchen Anspruch sie auf staatliche Finanzierung haben.

Eltern wollen für ihr Kind das Beste. Das ist nichts Neues. Das war schon immer so. Aber Eltern kümmern sich um die schulischen Angelegenheiten ihrer Kinder, um die Schulwahl heute stärker als früher. Das mag pauschal klingen und im Einzelfall anders gelagert sein. Aber im Großen und Ganzen mischen sich Eltern heutzutage mehr in die außerhäusliche Bildung und schulische Erziehung ein als früher. Es wäre interessant, den Gründen dafür nachzugehen. Jedenfalls liegt darin ein Grund für die verstärkte Nachfrage nach freien Schulen, in denen viele Eltern ihre Kinder besser aufgehoben sehen als in staatlichen Schulen. Bei der Entscheidungsfindung der Eltern für einen freien Träger kann man zwischen äußeren, nennen wir es struktur-organisatorischen Gründen, und inhaltlichen Gründen unterscheiden.

Zu ersteren gehört die Standortfrage, besonders dann wenn die Schule sich in einem Wohngebiet befindet und die nächste staatliche Schule weiter weg liegt und/oder verkehrstechnisch schwer(er) zu erreichen ist. Wenn dies der einzige Grund ist und inhaltliche Gründe keinen Ausschlag geben, dann ist die Bindung an die Schule zumindest am Anfang gering und der Schulträger muss sich darüber im Klaren sein.

Das Umgekehrte ist der Fall, wenn eine freie Schule außerhalb eines Wohngebietes liegt. Dann müssen es andere Gründe als die Standortfrage sein, die Eltern dazu bewegen, ihr Kind z.B. nicht an der wohnortnahen staatlichen Schule anzumelden.

Ein weiterer, ganz entscheidender äußerer Grund für die Schulwahl ist die Unterrichtsversorgung. Hier haben freie Träger in der Regel einen deutlichen Vorteil. Denn während an staatlichen Schulen nicht selten Unterricht ausfällt oder gekürzt werden muss, sieht die Lage an freien Schulen häufig besser aus. Denn trotz Verbeamtung ist ein freier Träger mit all seinen Möglichkeiten und Vorzügen für angehende Lehrer offenbar oftmals ein attraktiverer Arbeitgeber, so dass auch in Zeiten zunehmender Personalknappheit im Schulwesen die freien Träger, so z.B. die Domschulen in Magdeburg, den Unterrichtsbedarf abdecken können.

Auf inhaltlicher Ebene sind es zwei Gründe, die einen entscheidenden Einfluss auf die Schulwahl haben: die Unterrichtsqualität sowie das pädagogische Unterrichtskonzept und - damit zusammenhängend - das Grundverständnis, das Konzept der Schule und das Menschenbild, das diesem zugrunde liegt. Hier seien exemplarisch die Waldorfschulen, die Montessori-Schulen und vor allem die große Zahl der christlich geprägten Schulen, die zumindest bei den allgemeinbildenden Schulen den überwiegenden Anteil der freien Träger ausmachen, genannt.

Gerade bei den christlichen Schulen ist aus Sicht der Träger das christliche Grundverständnis der Schule und das Verständnis ihrer Erziehungsarbeit das entscheidende Kriterium für eine Schulgründung und das Eigentliche, was Schule ausmacht, während es bei den Eltern häufig eine untergeordnete Rolle spielt und manchmal auch nur billigend in Kauf genommen wird.

Was auf den ersten Blick für die an einer christlichen Schule Verantwortlichen enttäuschend und wie ein Nachteil klingt, kann auch als Chance begriffen werden. Es ergibt sich nämlich die Möglichkeit, auf diesem Wege Kindern und übrigens auch deren Eltern die Botschaft und das Menschenbild des Christentums nahe zu bringen, wozu sonst keine Gelegenheit bestehen würde, weil man sie sozusagen „physisch nicht greifen kann“. Ob man sie innerlich erreicht, ist dann die nächste Frage und eine reizvolle wie äußerst schwierige Aufgabe. Die Verpflichtungsbelegung des Religionsunterrichts und einige Schulgottesdienste im Schuljahr alleine reichen dazu jedoch nicht. Wenn allerdings Eltern als (einen) Grund für



Dr. Dietrich Lührs

Zur Lage der freien Schulen in Sachsen-Anhalt

die Schulwahl z.B. einer christlichen Schule das gute Klima und den netten Umgangston und die freundlichen Lehrer anführen, dann kann das zwar nicht als Alleinstellungs- und schon gar nicht als alleiniges Merkmal einer christlicher Schule verbucht werden, aber es zeigt doch, dass ein Teil des christlichen Grundkonzepts umgesetzt wird.

Ein weiterer wohl mindestens ebenso entscheidender Grund für die Schulwahl ist die den freien Schulen oft (zu Recht) unterstellte Unterrichtsqualität, für die eine verlässliche und oben festgestellte Unterrichtsversorgung Voraussetzung ist. Deren Wurzeln sind unter anderem in der Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den Unterrichtskonzepten zu suchen, deren erstmalige Erarbeitung und Vorlage Voraussetzung für die Genehmigung einer freien Schule ist.

Paradoxerweise lässt sich übrigens die Qualität von freien Schulen gerade auch am Umgang mit Seiteneinsteigern zeigen. Ohne Begleitung durch erfahrene Lehrkräfte geht die Einstellung von Seiteneinsteigern nicht. In staatlichen Schulen ist das gang und gäbe, in freien Schulen undenkbar.

Nachdem wir nun einen Blick auf innere und äußere Gründe für den Zuspruch zu den freien Schulen geworfen haben und festzustellen ist, dass an vielen freien Schulen die strukturelle und pädagogische Qualität geschätzt wird, sei darauf hingewiesen, dass ein Grund für die hohe Qualität in beiden Bereichen darin liegt, dass freie Träger und deren Schulen selbständige Einheiten sind, die für alle in der Schule erforderlichen Bereiche verantwortlich sind.

Anders ausgedrückt: Für die bauliche und sachliche Ausstattung, für das Personal und für das pädagogische Konzept liegt die Verantwortlichkeit beim Träger, der je nach seinen Strukturen delegiert. An staatlichen Schulen einer Großstadt wie Magdeburg ist für das Personal die entsprechende übergeordnete Stelle des Landes (Landesschulamt) und für das Gebäude und die sachliche Ausstattung das sogenannte Schulamt der Stadt zuständig. Das kann nicht funktionieren. Wann und wie kommunizieren die verantwortlichen Stellen eigentlich miteinander? Corporate Identity kann so nicht entstehen. Der Schulleiter einer staatlichen Schule ist letzten Endes nicht Personalchef seiner Lehrer. Er kann sie z.B. nicht selbstverantwortlich einstellen. Er ist nicht mal Herr seines Gebäudes und dem Hausmeister gegenüber nicht weisungsbefugt, denn dieser ist bei der Stadt angestellt. Das sind völlig ineffiziente Strukturen, aber offenbar in Stein gemeißelt. In der Wirtschaft wären ähnlich aufgestellte Unternehmen zum Scheitern verurteilt.

Die Einfachheit und die Einheit der strukturellen Organisation freier Träger können staatliche Schulen nie erreichen. Dies ist ein nicht unerheblicher Vorteil privater Träger, der allerdings, wenn es sich um größere Träger wie etwa die Kirchen oder kirchliche Stiftungen handelt, mit wachsender Anzahl der Schulen Gefahr läuft, abzunehmen. Hier ist es wichtig den einzelnen Schulen genug Selbständigkeit einzuräumen.

Die aufgezeigte strukturelle Einheit im freien Schulwesen führt nicht nur zur erhöhten Identifikation mit der Schule, sondern zwangsläufig auch zu erhöhter Effizienz und dies natürlich auch im wirtschaftlichen Bereich.

Die Landesregierung hat nun endlich nach hartnäckigem und langjährigem Drängen des Verbandes der Privatschulen und der Landesarbeitsgemeinschaft christlicher Schulen im Land Sachsen-Anhalt ein Gutachten zur Ermittlung der Kosten im staatlichen Schulwesen in Auftrag gegeben. Wenn dieses Gutachten auch nur annähernd alle Kosten und Kostenstellen in den verschiedenen Haushaltsplänen der unterschiedlichen verantwortlichen staatlichen Stellen ermittelt, dann ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Kosten, die für eine durchschnittliche staatliche Schule ermittelt werden, deutlich höher sind als die einer vergleichbaren freien Schule. Auch darüber sollte man sich im Lande klar sein, wenn man die Forderung der freien Schulen nach Erhöhung der Finanzhilfe hört.

Und damit sind wir bei der ganz entscheidenden Frage: Was steht den freien Schulen eigentlich an der sogenannten Finanzhilfe zu? Das Wort Finanzhilfe erweckt den Eindruck von Almosen, von Hilfe, die auf die Freiwilligkeit des Gebenden gegenüber dem dankbar zu seienden Empfänger abzielt. Das passt aber nicht zu dem im Grundgesetz und der Landesverfassung verbrieften Recht und dem Anspruch auf die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Von zuständigen Fachleuten wird dies mit dem Existenzminimum verglichen, auf das ein jeder Anspruch habe und es bedeutet nichts anderes, als dass den freien Schulen die Finanzmittel zur Verfügung zu stellen sind, die sie benötigen, um dasselbe Schul-/Unterrichtsangebot anbieten zu können, das eine staatliche Schule vorhalten muss. Das darüber hinaus erhobene Schulgeld ist für zusätzliche Angebote gedacht und zu verwenden. Erst dann macht das im Artikel 7 des Grundgesetzes festgehaltene Sondereingangsverbot Sinn, das die Höhe des Schulgeldes begrenzt, um Kinder finanzschwacher Eltern vom Besuch freier Schulen nicht auszuschließen. Viele freie

Zur Lage der freien Schulen in Sachsen-Anhalt

Träger können dieses Gebot nur einhalten, weil entsprechende Fördermaßnahmen bzw. -vereine hier unterstützend eingreifen.

Die Höhe des Schulgeldes ist mancherorts der Tatsache geschuldet, dass die freien Träger nicht das an Finanzhilfe erhalten, was ihnen zusteht, sondern was man ihnen „obrigkeitshalber“ gewährt.

Dies ist darin begründet, dass viele der in der Politik Verantwortlichen meinen, es liege in ihrer Entscheidung und in ihrem Ermessen, was freie Schulen für den Schulbetrieb an Finanzhilfe brauchen, anstatt die Verpflichtung des Staates auf auskömmliche Finanzierung der freien Schulen zu erkennen und zwar in der Höhe, dass ein den Anforderungen entsprechendes Schul- und Unterrichtsangebot auch ohne Schulgeld gewährleistet werden kann.

Seit dem 1.8.2018 gilt ein neues Schulgesetz, das nach mehr als halbjährigem Einsatz und Drängen der freien Schulen und ihrer Vertreter und Verbände eine Verbesserung der Finanzhilfe vorsieht. Auch wenn auf die Forderung der Freien Träger nicht in vollem Maße und nicht wie von der Verfassung vorgesehen eingegangen wurde und auch wenn die Finanzhilfe weiter deutlich unter den Kosten der staatlichen Schulen liegt, so ist mit der Gesetzesnovelle die Grundlage für die Verbesserung der finanziellen Situation der freien Schulen in Sachsen-Anhalt geschaffen worden.

Es bleibt zu hoffen, dass auch in der Öffentlichkeit nun endlich flächendeckend erkannt wird, dass die freien Schulen eine Bereicherung für das Schulwesen sind und gleichzeitig dem Staat und insbesondere den Kommunen Kosten ersparen.

In Magdeburg haben die verantwortlichen Politiker erkannt, welchen Spareffekt es hat, wenn man auf die Errichtung von Schulen verzichtet und dies freien Trägern überlässt. Es wird kaum eine Großstadt in Deutschland mit einer derartigen Dichte von freien Trägern geben.

Die Tatsache aber, dass die Nachfrage und der Zuspruch, den freie Schulen durch Eltern und Schüler erfahren, ständig wächst, wird den freien Schulen, ihrem Selbstverständnis und ihrem Auftrag gerechter als die nur auf finanziellen Überlegungen basierende Akzeptanz von Kommunalpolitikern.

Die freien Schulen sind aus der Schullandschaft in Sachsen-Anhalt nicht mehr wegzudenken. Sie waren immer ein Motor für die Schulentwicklung und werden dies auch in Zukunft sein.

Dr. Dietrich Lührs
Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft christlich orientierter Schulen in Sachsen-Anhalt



Ökumenisches Domgymnasium Magdeburg

Courage, Kinder sehen die Welt

Ein Veranstaltungsrückblick der Konrad-Adenauer-Stiftung

„Courage, Kinder sehen die Welt“
Kinder gestalten Kunstwerke über andere Kulturen
Projektvorstellung mit Tischgespräch in Magdeburg

Mit Hans Robert Hiegel (Karlsruhe; Freier Architekt und Stadtplaner), Stephan Klauert (Mitglied im Regionalvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Magdeburg/Börde/Harz); Moderation: Dorothee Bodewein (Caritas, Fachdienst für Integration und Migration)

Was wissen Kinder über andere Kulturen und Religionen? Wie lernen sie schon im frühen Alter Werte wie Toleranz, Weltoffenheit und Völkerverständigung? Mit welchen Methoden lässt sich für Kinder auch das Bewusstsein für eigene Traditionen stärken? Diesen Fragen geht das Kunstprojekt „Courage, Kinder sehen die Welt“ nach, das bei einem Mittagsgespräch des Politischen Bildungsforums Sachsen-Anhalt der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. in Magdeburg im Fokus stand. Hans Robert Hiegel (Freier Architekt und Stadtplaner) aus Karlsruhe stellte das von ihm initiierte Projekt vor. Stephan Klauert (Mitglied im Regionalvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Magdeburg/Börde/Harz) wirkte als Gesprächspartner an der Diskussion mit. Dorothee Bodewein (Caritas, Fachdienst für Integration und Migration) moderierte das Gespräch.



Moderatorin Dorothee Bodewein (Caritas, Fachdienst für Integration und Migration)

Hans Robert Hiegel berichtete über die Idee zu diesem multikulturellen Projekt. Mit Prof. Schäfer lernte er in Karlsruhe einen Hochschullehrer kennen, der Kinder zum Malen motivierte und gemeinsam mit Hiegel das Projekt vorantrieb. Dabei werden Kinder angesprochen, ein Gotteshaus aus ihrer Umgebung oder von einer bildlichen Vorlage zu malen und dieses dann mit Bildern von Sakralbauten anderer Religionen zu vergleichen. So wachsen schon bei sehr kleinen Kindern (als Zielgruppe nannte Hiegel die Altersstufe 2-4 Jahre) erste Kenntnisse über andere Kulturen. Zudem gibt es in jenem Alter keine Berührungsängste und Vorurteile gegenüber Menschen anderer Hautfarben oder mit anderen Sprachen – auch ist der entsprechende Einfluss aus dem persönlichen Umfeld (vor allem Eltern) noch nicht so groß.

Der Projektleiter verwies auf Kontakte nach Rom und Brüssel und hob die Idee hervor, „Courage, Kinder sehen die Welt“ auch in Israel und in den palästinensischen Gebieten durchzuführen. Allerdings gab es dort bereits ablehnende Reaktionen: „Kunst ja, Politik nicht!“, wie es in einem palästinensischen Kindergarten hieß. Ein befreundeter jüdischer Künstler hatte indes die Idee, ein Buch und eine Ausstellung mit den Kinderbildern zu erstellen, zur Eröffnung dann die Kinder und ihre Großeltern einzuladen – nicht jedoch die Eltern, da in dieser Generation die Differenzen zu groß seien.

Auf die Frage der Moderatorin Bodewein, warum das Projekt bei Kindern ansetze und ob sie frühzeitig „das Andere“ verstehen, betonte Hiegel, dass Kinder im frühen Alter das „Naturschöne“ erkennen, diesen Blick aber mit zunehmenden Alter verlieren. Das „Naturschöne“ dient dazu, „das Andere“ zu verstehen. Auch stellte er dar, wie das Malen eines Gebäudes die Kinder verbindet – unabhängig von Religion, Kultur, Hautfarbe usw.

Stephan Klauert, dessen Institution auch als Träger zahlreicher Kindereinrichtungen agiert, betonte, dass die kleinen Kinder unbefangen sind und die Aussagen der Eltern als „wahr“ verstehen, erst später eigene Ausprägungen entwickeln. Kindern gilt es frühzeitig zu zeigen, dass es „Anderes“ gibt; durch Kennenlernen verlieren sich beängstigende Wirkungen. Hinsichtlich der Integration gilt es, verbindliche Regeln einzuhalten. Zugleich muss Vielfalt in privaten und öffentlichen Bereichen zugelassen sein. Es ist die Akzeptanz zu wecken, dass Menschen anderer Kulturen da sind. Bei Kindern aus unterschiedlichen Kulturkreisen ist das Erlernen der deutschen Sprache früh möglich – bereits in der Kindertagesstätte. So ist Kommunikation möglich und damit das „Ankommen“ im neuen Lebensumfeld.

Hiegel verwies auf eine Ausstellung, in der die Kinderzeichnungen gemeinsam mit Bildern bekannter Künstler gezeigt werden. Dies führt bei den Kindern zu Stolz und weiterer Motivation; auch die Großeltern identifizieren sich damit. Auch wird damit Verständnis für die andere Kultur geweckt und gegenseitige Toleranz verstärkt: „Meine Freiheit hört auf,

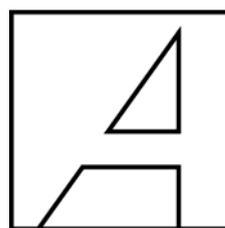
„Courage, Kinder sehen die Welt“

wo die des Anderen beginnt“. Hierzu betonte Dorothee Bodewein, dass Integration ein beiderseitiger Prozess aus Geben und Nehmen sei.

Die Johanniter fördern die Begegnung, wie Klauert hervorhob. Allerdings müssten sich viele Menschen „einen Ruck geben“, um die Angebote anzunehmen. Die Zusammenarbeit mit Kindern sei in Fragen der Integration besonders wichtig, zumal sie oftmals besser die deutsche Sprache beherrschen als ihre Eltern. Klauert könnte sich vorstellen, mit dem Projekt in Sachsen-Anhalt zu arbeiten – hierfür erhielt er auch den Zuspruch einer im Publikum anwesenden KiTa-Leiterin unter Johanniter-Trägerschaft. In der Diskussion wurde hervorgehoben, dass die Kinder zunächst ihre eigenen Wurzeln und Traditionen identifizieren müssten, bevor sie andere Weltanschauungen kennen lernen. Aber es gilt sich zu öffnen und zu akzeptieren, dass andere Menschen eine Religion haben und an ihren jeweiligen Gott glauben – atheistisch geprägte

Kinder können sich dies oft nicht vorstellen. Den Ideen und dem Engagement sind keine Grenzen gesetzt und vielleicht lässt sich „Courage, Kinder sehen die Welt“ auch in Sachsen-Anhalt durchführen.

Alexandra Mehnert, Leiterin des Politischen Bildungsforums Sachsen-Anhalt der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.



**Konrad
Adenauer
Stiftung**



Projektleiter Hans-Robert Hiegel (links; Freier Architekt und Stadtplaner aus Karlsruhe) und Gesprächspartner Stephan Klauert (Mitglied im Regionalvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Magdeburg/Börde/Harz)

Neuwahl des EAK-Landesvorstandes

An die EAK-Mitglieder
im Landesverband Sachsen-Anhalt

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Frühjahr 2019 geht die zweijährige Amtsperiode des EAK-Landesvorstandes zu Ende. In Begegnungen und Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Rundbriefen, mit Informationsständen sowie über die Mitarbeit im Bundesvorstand haben wir uns in den vergangenen beiden Jahren für eine starke, verlässliche Wertebindung christlich-demokratischer Politik engagiert. Nun gilt es, satzungsgemäß den Vorstand des EAK Landesverbandes für die nächsten zwei Jahre zu wählen.

Ich lade Sie herzlich zur
Mitgliedervollversammlung des EAK Sachsen-Anhalt

am Sonntag, dem 17. März 2019, um 14.00 Uhr

in das Best Western Hotel Merseburg
Christianenstraße 25, 06217 Merseburg
<https://www.bestwestern-halle-merseburg.de>
ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Tagungspräsidiums
3. Beschluss über die Tagungsordnung
4. Wahl der Stimmzählkommission
5. Rechenschaftsbericht des EAK-Landesvorsitzenden
6. Aussprache
7. Entlastung des EAK-Landesvorstandes
8. Vorstellung der Kandidaten für den zu wählenden Landesvorstand
9. Wahl des neuen EAK-Landesvorstandes
10. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten des EAK Sachsen-Anhalt für die EAK-Bundesversammlung
11. Planung der weiteren Arbeit
12. Verschiedenes
13. Schlusswort des neu gewählten Landesvorsitzenden

Ich hoffe auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Scharf
Landesvorsitzender

P.S. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des EAK-Sachsen-Anhalt.

§ 3 Abs. 1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des EAK der CDU Sachsen-Anhalt ist jede Person, die der CDU Sachsen-Anhalt angehört und evangelischen Bekenntnisses ist. Zum evangelischen Bekenntnis zählen alle Glieder der evangelischen Landeskirchen in Deutschland sowie der in der "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen" (ACK) versammelten bzw. mit ihr verbundenen protestantischen Kirchen und Gemeinschaften.

Veranstungshinweise der Konrad-Adenauer-Stiftung

Veranstaltungsankündigungen des Politischen Bildungsforums Sachsen-Anhalt der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (bis Frühjahr 2019)

Ansprechpartnerin für alle angeführten Veranstaltungen ist Frau Brigitte Mansfeld (Tel. 0391-520887101 bzw. brigitte.mansfeld@kas.de). Die konkreten Programme werden im Vorfeld der Veranstaltungen jeweils auf der Internetseite des Politischen Bildungsforums Sachsen-Anhalt der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. veröffentlicht (www.kas.de/sachsen-anhalt); Anmeldungen sind über Frau Mansfeld bereits möglich.

China – Partner oder Rivale?

07. Februar 2019, Forum in Naumburg (Saale)
China – Partner oder Rivale?
Veranstaltungsnummer: B39-070219-1

Angstpolitik ohne Antworten

20. Februar 2019, Forum in Köthen
Angstpolitik ohne Antworten
Populismus in Deutschland und Europa
In Zusammenarbeit mit der Kolpingfamilie Köthen
Veranstaltungsnummer: B39-200219-1

Bekämpfung von Terrorismus

25. Februar 2019, Forum in Wanzleben-Börde
Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität in Europa – Sind wir für die Herausforderungen gerüstet?
Veranstaltungsnummer: B39-250219-1

Protest als Mittel demokratischen Engagements

11. März 2019, Forum in Lutherstadt Wittenberg
Protest als Mittel demokratischen Engagements
Veranstaltungsnummer: B39-110319-1

Populismus im Internet

26. März 2019, Forum in Meitzendorf
Populismus im Internet und in den sozialen Medien: Eine Gefahr für unsere Demokratie?
Veranstaltungsnummer: B39-260319-1

Maschine gegen Mensch?

28. März 2019, Konferenz in Magdeburg
Maschine gegen Mensch? – Die Entwicklung Künstlicher Intelligenz in der Arbeitswelt und ethische Betrachtungen
Veranstaltungsnummer: B39-280319-1

Europa-Forum in Blankenburg

02. April 2019, Europa-Forum in Blankenburg (Harz)
Wohlstand für alle – Überall in Europa?
Veranstaltungsnummer: B39-020419-1

Stärkung der Entwicklungspolitik als Friedenspolitik!

05. April 2019, Kongress in Halberstadt
Stärkung der Entwicklungspolitik als Friedenspolitik! Unser Beitrag für die Zukunft Afrikas
Veranstaltungsnummer: B39-050419-1

Mythenbildung zur DDR-Planwirtschaft

11. April 2019, Forum in Magdeburg
„Moderner Industriestaat?“, „Vollbeschäftigung?“, „Planübererfüllung?“ – Mythenbildung zur DDR-Planwirtschaft
Veranstaltungsnummer: B39-110419-1

Wie christlich ist das christliche Abendland?

Besonders verweisen wir auf folgendes Seminar:
Wie christlich ist das christliche Abendland?
15. – 17. März 2019
Merseburg, Best Western Hotel Halle-Merseburg
Teilnehmerbeitrag: 140,00 Euro
Ansprechpartnerin: Alexandra Mehnert
(alexandra.mehnert@kas.de)
Veranstaltungsnummer: B39-150319-1

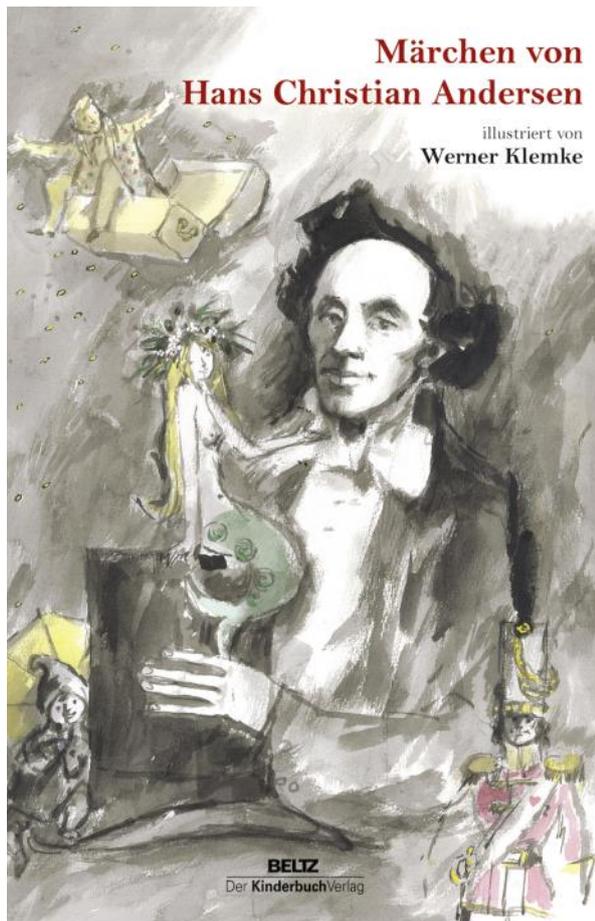


**Konrad
Adenauer
Stiftung**

Kinderliteraturtipp

Alte Märchen in neuem Gewand – wobei auch die Illustrationen schon nicht mehr neu sind. Eine erstaunliche Publikation.

Hans Christian Andersen (Text), Werner Klemke (Ill.)
Märchen von Hans Christian Andersen
Weinheim & Basel: Beltz KinderbuchVerlag, 2017
Kategorie: Märchenbuch



ISBN: 978-3-407-77213-8
Preis: 19,95 €, 213 Seiten
ab 6 Jahren

Werner Klemke gilt als der einflussreichste und gefragteste Buchkünstler der ehemaligen DDR. Sein Lieblingspublikum waren die Kinder und ihnen schenkte er zum Beispiel 1962 die Märchenausgabe der Grimm'schen Sammlung. Millionen begeisterten Lesern und Märchenliebhabern sind die bekannten Texte bis heute mit diesen Bildern verbunden. Doch erst zum 100. Geburtstag Werner Klemkes veröffentlichte das Kinderbuch Verlags-Label bei Beltz eine Sammlung von Zeichnungen des Künstlers zu den Märchen Hans Christian Andersens, die eigentlich bereits 1975 zum 100. Todestag des Märchenerzählers erscheinen sollte, die aber nie zustande kam.

Die im Nachlass gefundenen 196 Zeichnungen Klemkes erscheinen in Form eines klassischen Sammelbandes der Andersen-Märchen. Im typischen Format eines Märchenbuchs nehmen die Illustrationen verschiedene Rollen und Formen ein. So gibt es seitenfüllende Aufmacher am Beginn jedes Märchentextes, eher vignettenartige kleine Einsprengsel und halb- oder ganzseitige Bilder in sehr verschiedenen Formaten, auch rahmende Bildbänder am oberen und/oder unteren Seitenrand. Technisch handelt es sich um schwarz-weiße oder dezent kolorierte Pinselzeichnungen, die durchaus einiges im Abstrakten lassen, pointieren und karikieren, zuspitzen, atmosphärisch ausarbeiten oder einfach auch den Text weitererzählen. Keinesfalls handelt es sich nur um Bilder zum Text, schon gar nicht um dekoratives Beiwerk. Die Illustrationen leuchten – ganz im Wortsinne (lat. illustrare) – die Texte aus, lesen sie neu, in einer anderen Zeit, mit Distanz und Witz, Respekt und Verstand. So entstehen ausgesprochen tiefgängige und eindruckliche Bilder – und ein einzigartiges Buch. Sehr zu empfehlen!

Prof. Dr. Michael Ritter

Impressum

Herausgeber: Evangelischer Arbeitskreis der CDU Sachsen-Anhalt

Verantwortlicher Redakteur: Jürgen Scharf

Texte:

Min. Anne-Marie Keding, Kirchenpräsident Joachim Liebig, Dr. Dietrich Lührs, Alexandra Mehnert, Prof. Dr. Michael Ritter, Stephen Gerhard Stehli

Bilder: Gemeinfrei bzw. Genehmigungen liegen vor

Stand: Dezember 2018

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Evangelischen Arbeitskreises der CDU Sachsen-Anhalt herausgegeben. Der Herausgeber verfolgt keine kommerziellen Interessen.